



# Leitfaden

## Eltern-mit-Wirkung

**Art. 1 Präambel**

- 1.1 ; Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

**Art. 2 Begründung / Grundlage**

- 2.1 Die Grundlagen für die Arbeit des Elternrates bildet das Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981, insbesondere §35 und §36 Abs. 3.

**Art. 3 Abgrenzung**

- 3.1 Der Schulunterricht und seine Überwachung, wie auch die Belange der Schulleitung / Schulpflege sind durch Gesetze und Reglemente geregelt und fallen nicht in die Kompetenz des Elternrates.  
Die Bewältigung individueller und persönlicher Schulprobleme von einzelnen Schülern und Schülerinnen ist nicht Aufgabe des Elternrates. Die Kompetenzen der Schulleitung / Schulpflege und der Lehrerschaft werden dabei nicht tangiert.

**Art. 4 Geltungsbereich**

- 4.1 Dieser Leitfaden gilt für Eltern, Elternvertreter, Elternrat, die Lehrkräfte der Oberstufe Chapf (Sekundar- und Realschule).
- 4.2 Der Begriff „Eltern“ steht für alle Erziehungsberechtigten.

**Art. 5 Zweck**

- 5.1 Die Elternmitwirkung unterstützt die Schule bei der Umsetzung des Jahresprogrammes, und als unterstützende Kraft fördert sie den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Lehrpersonen und Eltern, sowie den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder vermehrt wahrgenommen werden.
- 5.2 Die Kompetenzen der Schulleitung / Schulpflege und der Lehrerschaft werden dabei nicht tangiert.
- 5.3 Nach Möglichkeit sollen auch fremdsprachige Eltern in den Elternmitwirkungsgremien vertreten sein. In jedem Fall aber ist auf fremdsprachige Eltern Rücksicht zu nehmen.

**Art. 6 Ziele**

- 6.1 Der Elternrat fördert die Schulqualität indem er:
- Die Interessen und Anliegen der Schüler und deren Eltern wahrt
  - Den Erfahrungsaustausch unter den Eltern anregt und fördert
  - Die Mitwirkung und das Interesse der Eltern an der Schule fördert
  - durch Kontakte allfällige Probleme und Anliegen frühzeitig erkennt und bei deren Lösung hilft.



- Die Kommunikation zwischen Eltern, Kindern, Lehrkräften und Schulbehörden unterstützt
- Die Lehrerschaft unterstützt, um schulische Aktivitäten zu realisieren
- Das gegenseitige Vertrauen zwischen Kindern, Eltern, Lehrkräften und Schulbehörde fördert.

## Art. 7 Organe

### 7.1 Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- Die Klasseneltern (Eltern aller Oberstufenschüler)
- Die Elternvertreter pro Schulklassen
- Elternrat

## Art. 8 Klasseneltern

### 8.1 Alle Eltern einer Klasse wählen mindestens einen Elternvertreter (wenn möglich auch einen Stv.) Meldet sich 1 Person als Elternvertreter, ist keine Wahl notwendig. Melden sich mehrere Eltern, findet eine Wahl statt. Diese wird vom bestehenden Elternvertreter durchgeführt.

Gibt es in der Klasse keinen Lehrerwechsel, lassen sich die bestehenden Elternvertreter am Elternabend bestätigen. Sollten sich andere Kandidaten melden, finden Wahlen statt. Diese wird vom bestehenden Elternvertreter durchgeführt.

### 8.2 Zum Elternabend lädt die verantwortliche Lehrkraft ein. Die in der Klasse unterrichtenden Fachlehrer können zusätzlich eingeladen werden. Mit der Einladung wird die Wahl der Elternvertreter angekündigt.

## Art. 9 Elternvertreter

### 9.1 Die Elternvertreter organisieren eine Sitzung, sobald alle Elternabende stattgefunden haben und wählen 7 Mitglieder aus ihrer Mitte, die den **Vorstand** bilden.

### 9.2 Die Amtszeit der Elternvertreter wird auf die Dauer von mindestens einem Jahres festgesetzt.

### 9.3 Aus besonderen Gründen kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden. Gibt ein Elternvertreter den vorzeitigen Austritt, so sorgt er selber für einen Nachfolger (Telefonisch nach der Klassenliste oder am Elternabend)

### 9.4 Es ist möglich, einen Elternvertreter vor Ablauf der Amtsperiode von den Klasseneltern am Elternabend abzuwählen.

### 9.5 Die Elternvertreter arbeiten mit der Lehrperson zusammen.

### 9.6 Sie nehmen Anliegen von Eltern entgegen, die über die Interessen des einzelnen Kindes hinausgehen. Sie leiten die Anliegen schriftlich an die Lehrperson, Schulleitung / Schulpflege oder den Elternrat weiter.

**s. Merkblatt „Verantwortungsbereiche“**



- 9.7 Wird von den Klasseneltern ein Elternabend gewünscht, können ihn Elternvertreter und Lehrperson gemeinsam vorbereiten und einladen. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung liegt bei der Klassenlehrkraft

## **Art. 10 Elternrat**

- 10.1 Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternrat.
- 10.2 Der Elternrat konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Schuljahr. Er wählt aus seiner Mitte den Vorstand.
- 10.3 Der Elternrat versammelt sich mindestens 4 x pro Jahr. Nach Bedarf können zusätzliche Sitzungen stattfinden. Die Lehrerschaft / Behörde nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 10.4 Der Elternrat behandelt die Anliegen des Schülerrats, Elternvertreter, der Lehrer und der Schulleitung / Schulpflege.
- 10.5 Der Elternrat behandelt die Anträge und leitet sie weiter.
- 10.6 Die Mitglieder des Elternrates arbeiten in temporären Arbeitsgruppen mit und können bei Bedarf Elternvertreter und Klasseneltern zur Unterstützung beiziehen.
- 10.7 Dem Elternrat obliegt die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert regelmässig alle Eltern, Schüler, Lehrerschaft Schulleitung / Schulpflege und allenfalls die Öffentlichkeit über Aktivitäten, Projekte etc. der Elternmitarbeit in Zusammenarbeit mit Schule / Behörde
- 10.8 Für Anlässe mit finanziellen Folgen kann der Elternrat bei der Schulleitung / Schulpflege ein Gesuch um Kostenübernahme stellen.
- 10.9 Die Amtszeit der Mitglieder des Elternrates wird auf die Dauer von mindestens einem Jahr festgesetzt.
- 10.10 Aus besonderen Gründen kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden.
- 10.11 Delegierte mit Einzelinteressen können durch Abstimmungsmehrheit des Elternrates aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

## **Art. 11 Vorstand Elternrat**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus **Präsident** und **Aktuar** und **5 Beisitzern**.
- 11.2 Aufgabe des Vorstandes ist die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen, die Pflege des Kontaktes zur Elternschaft, Schülerrat, Lehrer und Schulleitung / Schulpflege.
- 11.3 Der Vorstand lädt Vertreter (Lehrerschaft / Behörde) an die Sitzungen ein.

## **Art. 12 Temporäre Arbeitsgruppen**

---



- 12.1** Mitglieder des Elternrates können zu speziellen klassenübergreifenden Themen temporäre Arbeitsgruppen bilden.
- 12.2** Neben Elternvertretern und/oder Klasseneltern muss mindestens ein Mitglied des Elternrates vertreten sein.

**Art. 13 Archiv**

- 13.1** Der Aktuar verwaltet und archiviert die Sitzungs- – Protokolle.

**Art. 14 Räume**

- 14.1** Die Schule stellt dem Elternrat / den Elternmitwirkungsgruppen die nötigen Räumlichkeiten für ihre Zusammenkünfte zur Verfügung.

**Art. 15 Pflichtenheft**

- 15.1** Die Aufgaben der einzelnen Gremien werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt (ab Seite 7).

**Art. 16 Leitfadenänderung**

- 1.61** Änderungen des Leitfadens bedürfen der Zustimmung durch den Elternrat und Schulleitung / Schulpflege.

**Art. 17 Schlussbestimmungen**

- 17.1** Der Elternrat ist politisch und religiös neutral.  
Die Mitglieder des Elternrates sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, die Geheimhaltung erfordern.  
Die Zweckmäßigkeit und Aktualität des Leitfadens ist periodisch zu überprüfen.

genehmigte Fassung vom .....2008

Schulpflege

Schulleitung

Elternrat

.....



## **Pflichtenheft für Organe der Elternmitwirkung**

### **Art. 1 Präambel**

- 1.1 Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesem Pflichtenheft auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

### **Art. 2 Klasseneltern**

- 2.1 Die Klasseneltern wählen die Klassenvertreter am ersten Elternabend einer neu gebildeten Klasse unter Berücksichtigung fremdsprachiger Elternteile mit Deutschkenntnissen.
- 2.2 Die Klasseneltern arbeiten in Arbeitsgruppen mit.

### **Art. 3. Elternvertreter**

- 3.1 Elternvertreter bestimmen einen Delegierten der in den Elternrat entsendet wird und folgende Aufgaben übernimmt:
- Teilnahme an den Sitzungen des Elternrates
  - Vertreten der Anliegen aus den Klassen
  - Weiterleiten der für die Klassen relevanten Themen und Informationen aus dem Elternrat an die Klasseneltern
- 3.2 Sie nehmen Anliegen der Klasseneltern entgegen und leiten Anliegen an die Lehrpersonen und den Elternrat weiter (oder umgekehrt). Vor dem Weiterleiten prüfen sie die Anliegen nach folgendem Schema:
- Handelt es sich um ein Problem mit einem einzelnen Kind weisen die Elternvertreter die betroffenen Eltern an, direkt mit der Lehrkraft zu sprechen. Führt dieses Gespräch zu keinem befriedigendem Ergebnis, schlagen sie vor, ein Mitglied der Schulhausleitung oder Schulleitung / Schulpflege zu einem weiteren Gespräch beizuziehen.
  - Handelt es sich um ein Thema, das die ganze Klasse betrifft, nimmt der Elternvertreter mit der Lehrkraft Kontakt auf und leitet das Anliegen schriftlich an sie weiter. (oder umgekehrt) Die beiden besprechen das weitere Vorgehen und geben den Klasseneltern eine Rückmeldung. Wird seitens der Eltern ein Elternabend gewünscht, nimmt der Elternvertreter mit der Lehrkraft Kontakt auf und leitet das Anliegen schriftlich an sie weiter. Die beiden können den Elternabend gemeinsam vorbereiten und einladen.
  - Handelt es sich um ein Thema, welches das ganze Schulhaus betrifft, leiten es die Elternvertreter an den Vorstand des Elternrates weiter.
- 3.3 Die Elternvertreter arbeiten in Arbeitsgruppen mit.

### **Art. 4 Elternrat**



- 4.1** Der Elternrat wählt 7 Vorstandsmitglieder an der ersten Sitzung im neuen Schuljahr.
- 4.2** Der Elternrat behandelt Anliegen der Elternvertreter, Schülerrat, Lehrer und Schulleitung / Schulpflege. Er leitet Gesuche an Lehrer, Schulleitung / Schulpflege weiter. Der Elternrat informiert in Rücksprache mit dem Schulhausleitung alle Eltern und allenfalls die Öffentlichkeit über die Aktivitäten, Projekte etc.
- 4.3** Für Anlässe mit finanziellen Folgen stellt der Elternrat der Schulleitung / Schulpflege ein Gesuch um Kostenübernahme.
- 4.4** Der Elternrat organisiert und führt die Wahlen von Elternvertretern in den neu gebildeten Klassen durch.
- 4.5** Der Elternrat schliesst Delegierte, die wiederholt Einzelinteressen vertreten, aus dem Gremium aus.

## **Art. 5 Vorstand**

- 5.1** Der Vorstand des Elternrates beruft ca. monatlich Sitzungen ein. Er bereitet die Sitzungen vor, leitet und protokolliert sie. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Elternrates zu den Elternratssitzungen ein. Er kann Vertreter der Schulleitung / Schulpflege und Lehrer zu Elternratssitzungen einladen.
- 5.2** Der Vorstand schlägt Themen für den Elternrat vor. Er verwaltet die Adressen der Mitglieder des Elternrates.
- 5.3** Er kann Informationen und Anliegen aus dem Elternrat an die Schulleitung / Schulpflege, Lehrer, Schülerrat weiterleiten.  
Der Vorstand nimmt Anliegen der Schüler, Eltern, Lehrer und Schulleitung / Schulpflege auf und bringt sie in den Elternrat ein.  
Er studiert die Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen und pflegt den Kontakt zu den temporären Arbeitsgruppen.
- 5.4** Der Vorstand vertritt den Elternrat nach aussen, ev. mit Unterstützung der Elternratsmitglieder. Er organisiert die Wahlen des nächsten Vorstandes.

## **Art. 6 Temporäre Arbeitsgruppen**

- 6.1** Temporäre Arbeitsgruppen bearbeiten unter der Leitung eines Mitglieds des Elternrates klassenübergreifende Themen. Sie protokollieren ihre Sitzungen und leiten die Anträge und Protokolle dem Vorstand des Elternrats weiter.

genehmigte Fassung vom .....2008

Schulpflege

Schulleitung

Elternrat